

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Althengstett vom 30. März 2011

Aufgrund der § 45 b des Wassergesetzes (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett am 21.10.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Althengstett in der Fassung vom 30.03.2011, zuletzt geändert am 23.11.2016, beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Althengstett vom 30. März 2011 wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8) beträgt je m³ Abwasser 3,45 € (bisher 3,25 €).

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,55 € (bisher: 0,50 €).“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2020 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Althengstett, 22.10.2020

gez.

Dr. Clemens Götz
Bürgermeister